

Bericht an den Landrat

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 21. Februar 2017
Zur Vorlage Nr.: [2016-216](#)
Titel: **Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/216

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

vom 21. Februar 2017

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Gemäss § 67 a der Kantonsverfassung (KV) genehmigt der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe. Die GPK ist durch § 61 des Landratsgesetzes beauftragt, diese Berichte zu prüfen und darüber zu berichten.

1.2. Vorgehen

Die GPK hat im Jahr 2014 erstmalig den Geschäfts- und Jahresbericht 2013 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) geprüft, ihren Bericht auch der GPK BS zugestellt und vorge schlagen, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der BSABB künftig alternierend durch die GPK der beiden Partnerkantone prüfen zu lassen. Die GPK BS hat diesem Vorgehensvorschlag zugestimmt.

Damit ist für die Prüfung von [Geschäfts- und Jahresbericht 2015](#) die GPK BL verantwortlich. Innerhalb der GPK war die Subkommission IV mit der Behandlung betraut und erstattete Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Die BSABB gehört zu den selbständigen Verwaltungsbetrieben und stützt sich auf den Staatsvertrag der beiden Halbkantone über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 8./14. Juni 2011, die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012, die Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012, die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BSABB vom 8. Mai 2012 sowie das Geschäftsreglement vom 7. November 2012.

In materiell-rechtlicher Hinsicht stützt sich die BSABB bei ihrer Tätigkeit auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40);
- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1, SR 831.435.1);
- Art. 23 Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42);
- Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210)
- Art. 83 ff., 87 und 95 ff. Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301)

2. Gebühren

Nachdem in den vorhergehenden Jahren die GPK der beiden Kantone die Gebührenstruktur der BSABB hinterfragte – die Gebühren der BSABB liegen substanziell höher als diejenigen ihrer Vorgängerorganisationen – hat die BSABB auf den 1. Januar 2015 eine Gebührenreduktion in Kraft

gesetzt. Trotz dieser Gebührensenkung schloss die Jahresrechnung bei einem Umsatz von CHF 3.34 Mio. mit einem Überschuss von CHF 605'614 (und der Reservefonds erreichte mit CHF 4.47 Mio. 133.8 % des Jahresumsatzes von 2015).

Gemäss § 16 des Staatsvertrages stellen die Vertragskantone ein Dotationskapital für die Startphase von CHF 1.5 Mio. zur Verfügung. Dieses muss den Kantonen zurückbezahlt werden, sobald die BSABB aus eigenen Mitteln einen Reservefonds in der Höhe von 75 % des letzten Jahresumsatzes aufgebaut hat. Der Staatsvertrag legt keine Frist für die Rückzahlung des Dotationskapitals fest. Die BSABB ist aber bestrebt, die Rückzahlung innerhalb von rund fünf Jahren vorzunehmen, um die vollständige Unabhängigkeit zu erlangen. Die Gebühren dienen zumindest in der Startphase also nicht nur zur Kostendeckung, sondern auch zum Aufbau des Reservefonds resp. zur Rückzahlung des Dotationskapitals.

Spätestens nach erfolgter Rückzahlung des Dotationskapitals und dem Aufbau der erforderlichen Reserven rechnet die GPK mit einer weiteren substantiellen Senkung der Gebühren.

3. Verhältnis Exekutive und Verwaltungsrat

Die von der GPK im Bericht vom 2. Juni 2016 zur Vorlage [2015/287](#) empfohlene Fortführung der jährlichen Eignergespräche haben erfreulicherweise Eingang in den neuen Leistungsauftrag gefunden und werden demgemäss im Sinne der Empfehlung der GPK mindestens einmal jährlich stattfinden.

4. Neue Verfahrensordnung für Rekursfälle

Die von der GPK im Bericht vom 2. Juni 2016 zur Vorlage [2015/287](#) empfohlene Angleichung der unterschiedlichen Verfahrensarten im Rekurswesen würde eine Anpassung des Staatsvertrages der beiden Halbkantone über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 8./14. Juni 2011 bedingen. Die GPK empfiehlt weiterhin eine Angleichung des Rekurswesens, sieht aber eine Anpassung des Staatsvertrages im Zusammenhang mit überwiesenen hängigen Vorstössen im Gross- und Landrat (Nr. 14/47/20G, 2014/126 und 2016/194).

5. Neuer Leistungsauftrag für die Jahre 2016-2019

Der neue Leistungsauftrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 (vom 15.12.2015 bzw. 08.03.2016) enthält neben einigen semantischen Anpassungen vor allem klar definierte Leistungsindikatoren für Vorsorgeeinrichtungen und für klassische Stiftungen, anhand derer sich die Leistungserfüllung klar messen lässt.

Entscheidender ist, dass erstmalig definiert wurde, dass der Reservefonds nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals maximal das Doppelte des letzten Jahresumsatzes betragen darf.

6. Kundenumfrage

Im September 2015 liess die BSABB zum Abschluss der ersten Leistungsvertragsperiode eine Umfrage der Kundenzufriedenheit durchführen. Der Rücklauf von 28 % entspricht in etwa dem durchschnittlichen Rücklauf bei Kundenumfragen anderer Aufsichtsbehörden. Trotz hoher Gesamtzufriedenheit (in zwei Drittel der Antworten wird die Aufgabenerfüllung als gut beurteilt) sehen 75 % der Stiftungen Verbesserungsbedarf. Oberste Priorität hat dabei die Verkürzung der schriftlichen Reaktionszeit. An zweiter Stelle folgt eine bessere Information über die Praxis. Unter den freien Äusserungen befinden sich in erster Linie Forderungen nach tieferen Gebühren, unbürokratischen Praxisentscheiden oder papierlosem Austausch der Unterlagen.

Die GPK empfiehlt der BSABB, die beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen.

7. Feststellungen

1. Die BSABB hat ihren Leistungsauftrag im Jahre 2015 erfüllt. Sie verfügt über eine zweckmässige Organisation sowie die entsprechenden Strukturen und Ressourcen, um ihren im Staatsvertrag verankerten Auftrag zu erfüllen.
2. Trotz linearer Gebührensenkung erhebt die BSABB von den beaufsichtigten Stiftungen Gebühren, deren Höhe teilweise von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz abweichen. Die Abweichung wird mit dem Aufbau des Reservefonds, resp. mit der Rückzahlungspflicht des Dotationskapitals begründet. Diese sind im Staatsvertrag verankert und beruhen damit auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.
3. Die Frist für die Rückzahlung des Dotationskapitals wird durch die BSABB bewusst kurz gehalten, obschon keine diesbezüglichen Vorgaben im Staatsvertrag enthalten sind. Dies führt dazu, dass die Gebühren immer noch entsprechend hoch angesetzt sind, um den Reservefonds rasch zu äufnen. Ein auf längere Zeit ausgelegter Rückzahlungsplan würde eine weitere Gebührensenkung ermöglichen.
4. Für die Jahre 2016 bis 2019 wurde ein neuer Leistungsauftrag abgeschlossen, der neu die maximale Höhe des Reservefonds sowie die jährlichen Eignerggespräche festschreibt.
5. In den beiden Trägerkantonen kommen unterschiedliche Verfahrensarten im Rekurswesen zur Anwendung, was als suboptimal empfunden wird.
6. Im Berichtsjahr hat das Statistische Amt Basel-Stadt im Auftrag der BSABB eine Umfrage bei den unterstellten Einrichtungen durchgeführt. Der Rücklauf betrug 28 %. Obwohl davon zwei Drittel die Aufgabenerfüllung der BSABB als gut beurteilen, sehen 75 % der Stiftungen Verbesserungsbedarf.

8. Empfehlungen

1. Nachdem die Aufsichtsgebühren auf den 1. Januar 2015 linear um 15 % reduziert wurden, zeichnet sich bereits heute eine weitere Reduktion als Folge des guten Jahresabschlusses 2015 und des ab 2016 zu erwartenden Rückzahlungsfortschritts ab. Die GPK empfiehlt eine nachhaltige Gebührenstruktur einzuführen, die im Sinne der Planbarkeit keinen grösseren Schwankungen unterliegen soll.
2. Die GPK ist nach wie vor der Meinung, dass die Gebühren nachhaltig gesenkt werden könnten, wenn sich die BSABB selbst weniger ambitionierte Ziele bezüglich der Erlangung der tatsächlichen Unabhängigkeit setzen würde. Die GPK regt daher eine Überprüfung der Rückzahlungsfrist für das Dotationskapital und der Äufnung des Reservefonds an. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat aufgefordert, im Rahmen der Eignerggespräche zu prüfen, ob und inwiefern mit einer massvollen Verlängerung der Rückzahlungsfrist eine umgehende und nachhaltige Senkung der Gebühren möglich wäre.
3. Die GPK empfiehlt weiterhin, die Verfahren im Rekurswesen analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft anzugleichen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine dementsprechende Anpassung des Staatsvertrages in Verbindung mit den überwiesenen hängigen Vorstössen anzustreben.
4. Die GPK empfiehlt der BSABB, die bei der Kundenumfrage beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen.

9. Anträge an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat:

1. den Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) zu genehmigen;
2. den Empfehlungen zuzustimmen und die Adressaten zu beauftragen, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben;
3. die BSABB zu beauftragen, die bei der Kundenumfrage beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen sowie der GPK BL innert dreier Monate nach Landratsbeschluss Bericht über diesbezüglich bereits umgesetzte sowie geplante Verbesserungen zu erstatten.

21. Februar 2017

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage

- Entwurf geänderter Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend den Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wird genehmigt.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und die Adressaten beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.
3. Die BSABB wird beauftragt, die bei der Kundenumfrage beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen sowie der GPK BL innert dreier Monate nach Landratsbeschluss Bericht über diesbezüglich bereits umgesetzte sowie geplante Verbesserungen zu erstatten.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: